

Ausbilderleitfaden

für Ausbildungspraxen ZFA in Sachsen



Ausbilderleitfaden - Landeszahnärztekammer Sachsen

Sehr geehrte Ausbilderinnen, sehr geehrte Ausbilder,

Sie wollen junge Menschen zu Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZFA)* ausbilden? Dies tun Sie aus Überzeugung, aus Idealismus, vielleicht auch in Hinblick auf Ihre zukünftige Personalplanung? Mit diesem Leitfaden möchten wir Ihnen Hilfestellung geben und Grundlagen vermitteln, die Sie für eine gelungene Ausbildung berücksichtigen und in Ihr Ausbildungskonzept einfließen lassen können.

Die Ausbildung zur „Zahnmedizinischen Fachangestellten“ (ZFA) ist als duale Ausbildung konzipiert. Sie findet an zwei Lernorten, in der Praxis und in der Berufsschule, statt. In Sachsen erfolgt die Ausbildung zur ZFA in der Zahnarztpraxis bzw. den Praxiskliniken (betriebliche Ausbildung) sowie in den Berufsschulen an den Standorten Dresden, Zwickau, Oelsnitz (Erzg.), Leipzig und Görlitz.

Grundlage für die betriebliche Ausbildung ist die jeweilige bundeseinheitliche Ausbildungsverordnung des Berufes. Die Ausbildung in der Berufsschule unterliegt den Schulaufsichtsbehörden der Bundesländer und den jeweils geltenden Lehrplänen, die wiederum auf dem Rahmenlehrplan basieren. Die Rahmenlehrpläne sind nicht bundeseinheitlich, im Gegensatz zu den Ausbildungsverordnungen und den darin enthaltenen Ausbildungsrahmenplänen.

Nach dem Berufsbildungsgesetz wird als Ausbilder bezeichnet, wer die Ausbildungsinhalte einer Ausbildung in der Ausbildungsstätte, also der Zahnarztpraxis, unmittelbar, verantwortlich und in wesentlichem Umfang vermittelt und dazu die Eignungsforderungen erfüllt.

Bitte besuchen Sie am Anfang des 1.Ausbildungsjahres die Einführungsveranstaltungen für Ausbilder an der jeweiligen Berufsschule. Sie lernen dort die Berufsschule kennen, können mit Mitarbeitern des Referats Ausbildung ZFA der Landeszahnärztekammer, dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und den Berufsschullehrern sprechen und erfahren so noch viele wichtige Detailinformationen rund um die Ausbildung zur ZFA. Die Einladungen dafür werden Ihnen mit den Ausbildungsunterlagen zugesandt.

Wir danken Ihnen, dass Sie ausbilden und sich, nicht zuletzt aufgrund dieses Leitfadens, der Verantwortung Ihrer Aufgabe, die Herausforderung und Freude zugleich sein kann, bewusst sind.

Ein besonderer Dank gilt der Zahnärztekammer Hamburg, namentlich Frau Dr. Maryla Brehmer, für die Überlassung der Ideen zum Inhalt und der Gestaltung dieses Ausbilderleitfadens.

Dr.med.dent.Christoph Meißner

Vorstandsreferent Ausbildung ZFA
Landeszahnärztekammer Sachsen
Vorsitzender Prüfungsausschuss
Vorsitzender Berufsbildungsausschuss

*) Die Personenbezeichnungen in diesem Leitfaden beziehen sich auf alle Geschlechter. Diese Formulierungen dienen ausschließlich der besseren Lesbarkeit.

Der Ausbildungsgedanke - was bedeutet Ausbildung

Als Praxisinhaber haben Sie sich informiert und wissen, dass Auszubildende Zeit fordern, aber dafür nach der Ausbildung die Praxis stärken und so die eigene Zukunft festigen können. Jeder, der ausbildet oder ausbilden möchte, ahnt oder hat bereits die Erfahrung gemacht, dass Ausbildung Herausforderung bedeutet. Heute mehr denn je.

Beide Lernorte, die zahnärztliche Praxis und die Berufsschule, sind eng miteinander verknüpft und haben nach § 1 und § 14 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) folgende Zielsetzung:

Ausbildungsschwerpunkte der Praxis:

- Vermittlung von fachlichen Fähigkeiten, Kenntnissen und Fertigkeiten, die sog. „berufliche Handlungsfähigkeit“, angepasst an eine sich wandelnde Arbeitswelt
- Ermöglichen erster Berufserfahrung
- Charakterliche Förderung der Auszubildenden

Aufgabenschwerpunkte der Berufsschule:

- Vermittlung von theoretischen Fachkenntnissen
- Vertiefung der Allgemeinbildung
- Verleihung von Laufbahnberechtigungen (Bildungsabschlüsse)

Unsere Auszubildenden, mit wem haben Sie es zu tun?

Bei unseren (ZFA-) Auszubildenden handelt es sich meist um Jugendliche und junge Erwachsene, die auch vom Gesetzgeber als eine besonders schützenswerte Personengruppe bezeichnet werden. Sie sind mit sehr unterschiedlichem und differenziertem Vorwissen ausgestattet, haben eigene, spezielle Erwartungen und Ansprüche an Beruf und Lebensgestaltung. Nicht selten weichen diese von den „Ausbilderansichten“ ab.

Junge Menschen wollen zunehmend eine eigenverantwortliche und mitgestaltende Rolle im Berufsleben ausüben. Sie treten heute kritischer und selbstbewusster auf als früher. Sie erwarten eine anspruchsvolle, auf die Vermittlung zukunftsorientierter Qualifikationen ausgerichtete Ausbildung.

Im Gegensatz dazu entsprechen die jungen Menschen, die eine ZFA-Ausbildung ergreifen, häufig nicht Ihrem gewünschten Anforderungsprofil und benötigen zudem auch noch intensive und vielfältige Unterstützung.



Keine leichte Aufgabe.

Schnell finden Sie sich als Ausbilder in der Rolle der Mutter, des Vaters, der Freundin oder gar des Therapeuten wieder.

Mit diesem Bewusstsein bitten wir Sie, sich mit den Grundlagen Ihrer Ausbildertätigkeit ernsthaft zu beschäftigen.

Bitte klären Sie für sich vorab, wie viel Zeit Sie bereit sind, in eine angemessene Ausbildung zu investieren.

Folgende Gedanken können Ihnen dabei Klarheit verschaffen:

- Hat die Praxis eine grundsätzliche Wertschätzung der Ausbildung?
- Verkräftet meine Praxis die zusätzlichen Anforderungen?
- Bestehen Kenntnisse in Jugendpsychologie und Ausbildungsrecht?
- Welche Ziele soll die Ausbildung haben?
- Was ist mein Ausbildungskonzept?
- Welche Auswahlkriterien sind wichtig?
- Worauf lege ich bei der Planung und Durchführung des Bewerbungsgesprächs Wert?
- Besteht die Bereitschaft meines Teams, mitzuwirken?
- Wie regele ich Arbeitszeiten und Urlaub?
- Wie führen wir den Ausbildungsnachweis?
- Welche Maßnahmen treffe ich zur Förderung des Lernprozesses und zum Umgang mit der Berufsschule?
- Bin ich auf Konfliktsituationen vorbereitet?

Auszubildende = „günstige Arbeitskraft“?

Betrachten Sie Ihre Auszubildenden zu keinem Zeitpunkt als „Angestellte“. Vieles können die Auszubildenden schnell und gut. Dennoch bleiben sie bis zur Abschlussprüfung Auszubildende und keine Arbeitskräfte. Das Berufsbildungsgesetz formuliert diesen Sachverhalt eindeutig, ebenso diverse arbeitsgerichtliche Urteile.

Bei allem Verständnis für manchmal schwierige Praxissituationen, können und dürfen Sie Auszubildende nicht als Angestellte einsetzen. Unruhe und Unfrieden in Ihrer Praxis sowie die Verschlechterung der äußeren Wahrnehmung des ZFA-Berufsbildes sind das Ergebnis.

Bedenken Sie bitte: Den Anforderungen nicht entsprechende Ausbildungsfähigkeiten haben gravierende Auswirkungen, die nicht nur den Ruf Ihrer Praxis belasten:

- Defizitäre Ausbildungsqualität spricht sich herum
- ist für angehende ZFAs demotivierend
- Praxisbindung und Loyalität zum Ausbilder/Arbeitgeber sind fraglich
- der eigenen Personalpolitik wird geschadet
- die Patientenbindung leidet mit wechselndem Personal

Mit einem klaren Ausbildungskonzept und bewusster Ausbildertätigkeit können Dissonanzen von vorn herein auf ein Minimum reduziert werden.

Wichtige Gesetze

In jedem Ausbildungsbetrieb müssen neben den wichtigsten Gesetzen (Berufsbildungsgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz) die für den Betrieb in Frage kommenden Ausbildungsordnungen bekannt sein und vorliegen. Sie zeigen nicht nur, welche Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln sind, sondern geben auch eine Anleitung für die Durchführung der Ausbildung und die Erstellung eines betrieblichen Ausbildungsplanes.



Berufsbildungsausschuss

In allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung wird der Berufsbildungsausschuss (BBA) als das zentrale Beratungs- und Beschlussgremium der Zahnärztekammer tätig. Dieser beschließt auf der Basis des Berufsbildungsgesetzes alle Grundlagen der Berufsausbildung, der beruflichen Fortbildung und der beruflichen Umschulung der Zahnmedizinischen Fachangestellten in Sachsen.

Er setzt sich aus gewählten Vertretern der Zahnärzte, berufenen Berufsschullehrern und von Arbeitnehmervertretungen bestellten Zahnmedizinischen Fachangestellten zusammen. Die Landes Zahnärztekammer Sachsen ist die geschäftsführende Stelle für dieses Gremium.

Der Berufsbildungsausschuss gibt dem Vorstand Empfehlungen für alle Angelegenheiten rund um die Ausbildung, beschließt Prüfungsordnungen, regelt das Führen des Ausbildungsnachweises und die Fehlzeitenregelungen im Rahmen der Ausbildung sowie Richtlinien für die Ausbilder und spricht z. B. Empfehlungen für Hospitationszeiten für spezialisierte Ausbilder aus.

Grundvoraussetzung für die Ausbildung ist die persönliche Eignung des Ausbilders

„Auszubildende dürfen nur eingestellt werden, wenn die Ausbildungsstätte nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung geeignet ist und die Zahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze oder zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte steht.“

Als Zahnarzt und Angehöriger eines Freien Berufes dürfen Sie ausbilden, ohne eine Ausbilddereignungsprüfung abgelegt zu haben.

Sie haben im Vorfeld kritisch hinterfragt, ob Sie als Praxisinhaber über die fachliche und insbesondere persönliche Eignung zum Ausbilden verfügen, bevor Sie den Berufsausbildungsvertrag unterzeichnen und somit in die Verantwortung treten. Verantwortung übernehmen heißt, dass Sie sich, neben Ihrem Anspruch des qualitäts- und ergebnisorientierten zahnärztlichen Handelns, durch ein förderliches pädagogisches Verhalten, durch Wertschätzung und der Fähigkeit zur Akzeptanz auszeichnen. Verständnis, Kritikoffenheit, Optimismus, Geduld und nicht zuletzt Freundlichkeit und Höflichkeit werden von Ihnen, die Sie auch menschliche Vorbildfunktion haben, erwartet.

Die Inhalte, die bei der Auszubildereignungsprüfung vorausgesetzt werden, gelten für Sie auch ohne dass Sie diese ablegen müssen. Die Vermittlung von Fachkompetenz und gleichzeitiges Fördern von Methodenkompetenz, persönlicher Kompetenz und Sozialkompetenz mit dem Ziel, handlungskompetente Fachkräfte auszubilden.

Anders erklärt: Die Auszubildenden sollen ihr Fachwissen (= Fachkompetenz) selbstständig (= Methodenkompetenz), engagiert (= persönliche Kompetenz) im Team (= Sozialkompetenz) in die Praxis einbringen. Dabei steht die Sozialkompetenz des Ausbilders und auch der Auszubildenden im Vordergrund. Unerlässlich ist hier ein funktionierendes Team.

Die klassische Rolle des ausbildenden Zahnarztes als Anweiser und Unterweiser, als Beurteiler und Entscheider und als alleinige „Hauptinformationsquelle“ für die Auszubildenden ist heute nicht mehr zeitgemäß. Ein großer Teil der Ausbildungsinhalte kann, nach vorheriger Klärung im Team und im Rahmen einer Teambesprechung, durchaus delegiert werden. Somit nehmen Sie als Ausbilder eine neue Rolle ein und sollten sich als Organisator, Lernberater, Moderator und Informator sehen.

Persönlich nicht geeignet ist:

- wer Kinder und Jugendliche nicht beschäftigen darf oder wiederholt oder schwer gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz verstoßen hat
- wer gegen die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und Bestimmungen verstoßen hat.
- wegen einer Straftat zu mindestens zweijähriger Haftstrafe verurteilt wurde
- aufgrund des Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz verurteilt wurde
- aufgrund der Verbreitung jugendgefährdender Schriften verurteilt wurde
- dreimal zu einer Geldbuße wegen unzulässiger Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen verurteilt wurde.

Fachliche Eignung des Ausbilders

Art und Einrichtung des Ausbildungsbetriebes müssen so beschaffen sein, dass die Fertigkeiten und Kenntnisse, die in der Ausbildungsverordnung für den jeweiligen Beruf vorgesehen sind, vermittelt und erste Berufserfahrungen erworben werden können.

Wann diese Voraussetzungen vorliegen, kann nur im Einzelfall durch die dafür zuständige Stelle, die Zahnärztekammer, festgestellt werden.

Dass die niedergelassene Praxis möglichst alle im Ausbildungsrahmenplan zu vermittelnden zahnmedizinischen Bereiche abbildet, muss vorausgesetzt werden und wird vom Ausbilder mit Unterschrift unter dem Berufsausbildungsvertrag der Zahnärztekammer verbindlich bestätigt.

Sollte ein prüfungsrelevanter Bereich in der Praxis nicht vermittelt werden können, wird erwartet, dass der zuständige Ausbilder in einer ihm bekannten zahnärztlichen Praxis Hospitationszeiten ermöglicht und dies dokumentiert wird.

Fachlich nicht geeignet ist u.a., wer:

- die Inhalte des Jugendarbeitsschutzgesetzes nicht einhält
- die Eingangsuntersuchung für Jugendliche nach JArbSchG nicht veranlasst
- der ZÄK wiederholt verspätet Berufsausbildungsverträge einreicht
- die Freistellung zum Berufsschulunterricht nicht gewährleistet
- der ZÄK Änderungen im Vertragswesen, z.B. Lösungen nicht mitteilt
- der ZÄK die Meldungen von erhöhten Fehlzeiten der Auszubildenden in der Praxis (z.B. Langzeiterkrankungen) versäumt
- das Mutterschutzgesetz missachtet
- der ZÄK Meldungen von Schwangerschaften der Auszubildenden versäumt
- Ausbildungsinhalte nicht vermittelt

Bei Bedarf der Praxis oder bei immer wiederkehrenden Beschwerden durch Auszubildende bei der Ausbildungsberatung der Landes Zahnärztekammer Sachsen wird grundsätzlich ein kollegiales Gespräch geführt.

Eine Untersagung der Ausbildung ist nach § 33 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz möglich, wenn ein Ausbilder persönlich und fachlich nicht geeignet ist, die Ausbildung durchzuführen.

Was Sie über den Berufsausbildungsvertrag wissen müssen

Vor Beginn einer Ausbildung muss zwischen dem ausbildenden Zahnarzt (Ausbildungspraxis) und dem Auszubildenden (Azubi) ein Berufsausbildungsvertrag nach § 10 Berufsbildungsgesetz (BBiG) geschlossen werden. Wichtig ist, dass Sie sich, als verantwortlicher Ausbilder, vorab mit dem Ausfüllen, den auszufüllenden Inhalten und vor allem mit den einzureichenden Unterlagen auseinandersetzen. Der Vertrag regelt nicht nur die Vergütung, Urlaub, Berufsschulpflicht, Führen des Ausbildungsnachweises, Kündigung, sondern enthält auch alle wichtigen und verbindlichen, gesetzlichen Bestimmungen für Sie als Ausbilder und die Auszubildenden.

Bei minderjährigen Auszubildenden ist der Jugendarbeitsschutz genauestens einzuhalten. Die Verträge sind von den gesetzlichen Vertretern mit zu unterschreiben. Weiterhin muss die Vorsorgeuntersuchung nach Jugendarbeitsschutzgesetz vor Vertragsbeginn erfolgt sein.

Nicht zulässig sind Klauseln, welche Auszubildende für die Zeit nach ihrer Ausbildung an den Betrieb binden oder gegen die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes verstoßen.

Außerdem sind auch Vereinbarungen nichtig,

- die vom Auszubildenden eine Entschädigung für seine Berufsausbildung verlangen
- die Vertragsstrafen oder
- den Ausschluss von Schadensersatz, eine Beschränkung von Schadensersatz oder die Höhe eines Schadenersatzes in Pauschbeträgen festlegen.

Nachdem der Ausbildungsvertrag von allen Vertragspartnern unterschrieben wurde, müssen Sie ihn mit allen Anlagen an die Landes Zahnärztekammer Sachsen schicken. Hier wird der Ausbildungsvertrag eingetragen und Sie erhalten Ihr Exemplar und das der Auszubildenden mit dem Eintragungsvermerk der ZÄK zurück. Die Anmeldung an der Berufsschule erfolgt durch Sie als Ausbilder.



→ Wichtig:

Übergeben Sie grundsätzlich alle vertrags- und ausbildungsrelevanten Angelegenheiten der Landes Zahnärztekammer Sachsen

Besonderheiten für KFO/MKG und weitere spezialisierte Ausbildungspraxen

Eine Ausbildungsstätte, in der die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht in vollem Umfang vermittelt werden können, gilt als geeignet, wenn dieser Mangel durch Ausbildungsmaßnahmen bzw. Hospitationen außerhalb der Ausbildungsstätte behoben wird.

Die zeitliche Einteilung dieser Maßnahmen und deren Einhaltung obliegen dem jeweiligen Ausbilder aus der delegierenden Praxis, er bleibt während dieser Zeit der Ausbilder und trägt die Verantwortung für die Zeit der Ausbildung in der anderen Praxis und hat für die Weiterzahlung der Vergütung sowie die Erfüllung der sonstigen Ansprüche (Führen des Ausbildungsnachweises für seinen Fachbereich) Sorge zu tragen.

Wie viele Auszubildende dürfen zeitgleich ausgebildet werden?

Das Verhältnis der Zahl der Auszubildenden zur Zahl der Ausbildungsplätze oder der beschäftigten Fachkräfte soll angemessen sein. Was „angemessen“ ist, kann nur im Einzelfall durch die zuständige Stelle (Landeszahnärztekammer Sachsen) für die Zahnärzte festgelegt werden.

Grundsätzlich gilt die im Berufsbildungsausschuss festgelegte Formel:

- Je approbierter Zahnarzt = eine Auszubildende
- Je ausgebildete ZFA mit mind. 30 Std./Woche Arbeitszeit = eine Auszubildende

Die Anzahl der so dargestellten Personaldecke muss im Berufsausbildungsverzeichnis verbindlich eingetragen werden.

Führen des Ausbildungsnachweises (Berichtsheft)

Die Ausbildungsverordnung fordert, dass die ausbildende Praxis und die Auszubildende gemeinsam nachweisen, dass alle im Ausbildungsnachweis gestellten Aufgaben und Fragen bearbeitet werden. Der geführte Ausbildungsnachweis ist Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung und kann bei nicht ordnungsgemäßer Führung zur Nichtzulassung des Prüfungsbewerbers führen.



Ausbildungsnachweis

Ausbildungsberuf
Zahnmedizinische Fachangestellte/
Zahnmedizinischer Fachangestellter

Landeszahnärztekammer Sachsen
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Der Ausbildungsnachweis ist vor der Abschlussprüfung bei der Landeszahnärztekammer Sachsen einzureichen.

Der Ausbilder ist verpflichtet, seinen Anteil der dualen Ausbildung (Lernort Praxis) in dem Ausbildungsnachweis zu dokumentieren, indem er die geforderten Inhalte mit seiner Auszubildenden durchspricht und die geforderten schriftlichen Nachweise von den mündlich vermittelten Inhalten schriftlich von seiner Auszubildenden erarbeiten lässt.

Die Vermittlung der Inhalte kann z.T. auch an eine ausgebildete ZFA delegiert werden. Dass die Vermittlung jedoch korrekt verläuft, die Inhalte richtig in der schriftlichen Darstellung sind, bestätigt verantwortlich der Ausbilder mit seiner Unterschrift. Schlussendlich kontrolliert der Prüfungsausschuss den Ausbildungsnachweis Ihrer Auszubildenden vor der Zulassung zur Abschlussprüfung.

Vorbereitung zum Erlangen des Fachkundenachweises im Strahlenschutz

Besonders wichtig ist das Üben der geforderten Röntgenaufnahmetechniken (ohne Auslösung von Strahlung und unter Aufsicht) in der angegebenen Anzahl und deren Dokumentation im Ausbildungsnachweis mit entsprechender Unterschrift.

Die Kenntnis und Beherrschung der Halbwinkeltechnik, der Paralleltechnik, der Rechtwinkeltechnik, der Aufbissaufnahme und der Bissflügelaufnahme wird unabhängig von digitaler oder analoger Röntgentechnik zur Abschlussprüfung gefordert. Gleiches gilt für den Strahlenschutz, die Dokumentation, die Vor- und Nachbereitung beim Röntgen und die Grundkenntnisse des Filmaufbaues und der Entwicklungsmöglichkeiten.

Das Führen und Erarbeiten des Ausbildungsnachweises ist Arbeitszeit. Sollte Ihre Auszubildende dies in ihrer Freizeit erarbeiten, muss die Zeit dem Arbeitszeitkonto gut geschrieben werden.

Freistellung zum Besuch der Berufsschule

„Die Auszubildende ist für die Teilnahme am Berufsschulunterricht, für Prüfungen sowie für Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte freizustellen.“ Soweit das BBiG.

In Sachsen sind im 1. und 2. Ausbildungsjahr jeweils zwei Tage in der Woche Berufsschulunterricht, im 3. Ausbildungsjahr jeweils an einem Tag in der Woche.

Wegezeiten zwischen beiden Lernorten gelten als Arbeitszeit.

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die Vermittlung der folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Der Ausbildungsbetrieb

- 1.1 Stellung der Zahnarztpraxis im Gesundheitswesen
- 1.2 Organisation, Aufgaben, Funktionsbereiche und Ausstattung des Ausbildungsbetriebes
- 1.3 Gesetzliche und vertragliche Regelungen der zahnmedizinischen Versorgung
- 1.4 Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht
- 1.5 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
- 1.6 Umweltschutz

2. Durchführung von Hygienemaßnahmen

- 2.1 Infektionskrankheiten
- 2.2 Maßnahmen der Arbeits- und Praxishygiene

3. Arbeitsorganisation, Qualitätsmanagement

- 3.1 Arbeiten im Team
- 3.2 Qualitäts- und Zeitmanagement

4. Kommunikation, Information und Datenschutz

- 4.1 Kommunikationsformen und -methoden
- 4.2 Verhalten in Konfliktsituationen
- 4.3 Informations- und Kommunikationssysteme
- 4.4 Datenschutz und Datensicherheit

5. Patientenbetreuung

6. Grundlagen der Prophylaxe

7. Durchführung begleitender Maßnahmen bei der Diagnostik und Therapie unter Anleitung und Aufsicht des Zahnarztes

- 7.1 Assistenz bei der zahnärztlichen Behandlung
- 7.2 Röntgen und Strahlenschutz

8. Hilfeleistungen bei Zwischenfällen und Unfällen

9. Praxisorganisation und –verwaltung

- 9.1 Praxisabläufe
- 9.2 Verwaltungsarbeiten
- 9.3 Rechnungswesen
- 9.4 Materialbeschaffung und –verwaltung

10. Abrechnung von Leistungen

Zwischenprüfung:

Am Ende des 2. Ausbildungsjahres findet die Zwischenprüfung statt. Der ausbildende Zahnarzt meldet den Azubi zur Prüfung bei der Kammer an. Die Zwischenprüfung dient zur Überprüfung des Ausbildungsstandes für den Azubi, den Ausbilder und die Berufsschule. Gleichzeitig ist die Zwischenprüfung eine Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der Abschlussprüfung

Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die im betrieblichen Ausbildungsplan für die ersten 18 Monate aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff.

Die Zwischenprüfung ist schriftlich anhand praxisbezogener Aufgaben in 120 Minuten in folgenden Prüfungsgebieten durchzuführen:

1. Durchführen von Hygienemaßnahmen
2. Hilfeleistungen bei Zwischenfällen und Unfällen
3. Assistenz bei konservierenden und chirurgischen Behandlungsmaßnahmen
4. Anwenden von Gebührenordnungen und Vertragsbestimmungen

Der Auszubildende ist für die Zwischenprüfung von der Praxis freizustellen.

Prüfungsvorbereitungskurse:

Vor der Abschlussprüfung bietet die Landeszahnärztekammer Sachsen Prüfungsvorbereitungskurse in Zusammenarbeit mit der Fortbildungsakademie an.

Diese 3-stündigen Veranstaltungen mit maximal 16 Teilnehmern geben den Azubis sowohl für die praktische Aufgabenstellung als auch für den klinischen Behandlungsfall wichtige prüfungsrelevante Informationen und vermittelt entsprechende Fertigkeiten zur optimalen Vorbereitung auf die Abschlussprüfung.

Der Kurs kostet 85,00 Euro und findet in den Räumen der Fortbildungsakademie der Landeszahnärztekammer in Dresden statt.

Bitte informieren Sie sich über die aktuellen Termine im Ressort Ausbildung ZFA der LZKS.

Am Ende des 3. Ausbildungsjahres melden Sie die Auszubildenden bis zum 01. März zur Abschlussprüfung bei der Landeszahnärztekammer Sachsen an.

Abschlussprüfung:

Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus den Bereichen Behandlungsassistenten einschließlich Röntgen, Praxisorganisation und -verwaltung, Abrechnungswesen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde.

Für den schriftlichen Teil der Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1. im Bereich Behandlungsassistenten 150 Minuten
2. im Bereich Praxisorganisation und -verwaltung 60 Minuten
3. im Bereich Abrechnungswesen 90 Minuten
4. im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde 60 Minuten.

Bei der Ermittlung des Ergebnisses des schriftlichen Teils der Prüfung hat der Bereich Behandlungsassistenten gegenüber jedem der übrigen Bereiche das doppelte Gewicht.

Im praktischen Teil der Prüfung soll der Prüfling zeigen, dass er Patienten vor, während und nach der Behandlung betreuen, Patienten über Behandlungsabläufe und über Möglichkeiten der Prophylaxe informieren und zur Kooperation motivieren kann. Er soll nachweisen, dass er Behandlungsabläufe organisieren, Verwaltungsarbeiten durchführen sowie bei der Behandlung assistieren kann. Dabei soll der Prüfling Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Belange des Umweltschutzes und Hygienevorschriften berücksichtigen. Der Prüfling soll in höchstens 60 Minuten eine komplexe Prüfungsaufgabe bearbeiten und in einem Prüfungsgespräch erläutern. Dabei soll er praxisbezogene Arbeitsabläufe simulieren, demonstrieren, dokumentieren und präsentieren. Innerhalb der Prüfungsaufgabe sollen höchstens 30 Minuten auf das Gespräch entfallen. Dem Prüfling ist eine angemessene Vorbereitungszeit einzuräumen.

Für die praktische Aufgabe kommen insbesondere in Betracht:

1. Patientengespräche personenorientiert und situationsgerecht führen
2. Prophylaxemaßnahmen demonstrieren
3. Materialien, Werkstoffe und Arzneimittel vorbereiten und verarbeiten sowie
 - den Einsatz von Geräten und Instrumenten demonstrieren
 - Röntgenaufnahmetechniken demonstrieren

Nicht erfüllte Erwartungen der an der Ausbildung Beteiligten sind häufig Ursachen von Problemen in der Ausbildung.

Was aber sind berechnigte Erwartungen?

- Hohes Engagement der Azubis bei der Ausbildung
- Optimale Lernbereitschaft der Auszubildenden
- Aktive Integration der Azubis in das Praxisteam
- Korrektes Verhalten der Ausbilder
- Erkennen und Fördern individueller Begabungen
- Erkennen typischer Problemsituationen und Entwicklung problemlösender Handlungsstrategien
- Möglichkeiten einer entwicklungs- und altersgemäßen Gestaltung der Ausbildung

Ende der Ausbildungszeit

Mit dem Bestehen der Abschlussprüfung endet der Ausbildungsvertrag und damit auch die Ausbildungszeit, auch wenn im Ausbildungsvertrag ein anderes Datum als Beendigung eingetragen wurde. Der Prüfling bekommt direkt nach der bestandenen Abschlussprüfung eine schriftliche Mitteilung darüber.

Die Befähigung zum selbstständigen Anfertigen von Röntgenaufnahmen wird nur erteilt, wenn die dafür extra ausgewiesenen theoretischen Grundlagen in der schriftlichen Abschlussprüfung bestanden wurden und der Absolvent in der praktischen Abschlussprüfung entsprechende Kenntnisse und Fertigkeiten erfolgreich anwenden konnte.

Erst mit dem Erhalt der Bescheinigung über die „Kenntnisse im Strahlenschutz“ dürfen Röntgenaufnahmen nach Anweisung angefertigt werden.

Ein Bestehen der Abschlussprüfung ohne Erlangung des Kenntnissnachweises im Strahlenschutz ist möglich, die Absolventen können in diesem Fall den Röntgenkenntnissnachweis extern nachholen. Die Landeszahnärztekammer Sachsen bietet dazu entsprechende Kurse an.

Wird die Ausbildungszeit erfolgreich abgeschlossen, ist das für den Ausbilder, den Azubi und das gesamte Praxisteam ein großer Erfolg. Die neue Stellung im Team als Fachkraft verhilft den Mitarbeitern zu mehr Selbstbewusstsein, größerem Interesse an den individuellen Praxisabläufen und verstärkt die Identifikation mit der Praxisphilosophie.

Nach einem bzw. zwei Jahren Tätigkeit in der Praxis ist auch eine Aufstiegsfortbildung zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin (ZMV) bzw. zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin (ZMP) möglich.



Wir sind für Sie da!

Bei Vertragsangelegenheiten, Fragen rund um die Arbeitszeiten, Überstunden, Berichtsheftführung, Verhalten, Berufsschulpflicht oder Prüfungsangelegenheiten, um nur einige Punkte zu nennen, steht Ihnen die Landeszahnärztekammer jederzeit zur Verfügung.

Wenn gewünscht, können auch Termine für persönliche Gespräche in der Zahnärztekammer mit der Ausbildungsberatung vereinbart werden. Wir möchten darauf hinweisen, dass alle Gespräche streng vertraulich behandelt werden.

Die Fortbildungsakademie bietet Seminare zu ausbildungsrelevanten Themen, z. B. „Crashkurs Ausbildung – das Wichtigste an einem Nachmittag“, für Sie an.

Ansprechpartner in der Landeszahnärztekammer Sachsen für die Ausbildung:

Annett Wagner

Ressortleiterin Ausbildung ZFA
Telefon: (0351) 8066252

Katrin Sänger

Prüfung Ausbildung ZFA
Telefon: (0351) 8066251

Marion Hummel

Vertragswesen ZFA
Telefon: (0351) 8066250